

sorgfältig um. Es handelt sich um Bauten in Groß-Gorschütz bei Loslau (Gorzyce bei Wodzisław) von Paul Schultze-Naumburg, und vor allem um ein Werk des sonst fast unbekanntes, früh verstorbenen Berliner Architekten William Müller (ebenda).

Am Ende versucht Kozina ganz kurz eine Würdigung der Bauten in der Architektur-landschaft Ost-Oberschlesiens. Tatsächlich handelt es sich um die bei weitem vornehmste Architektur der Region, denn die oberschlesischen Städte waren damals noch relativ arm an großen öffentlichen Bauten und arm an Bauten anerkannter Architekten. Insofern unterstreicht das die isolierte Existenz der Schlösser innerhalb ihrer Region. Sieht man aber die Schlösser im Kontext mit der Industrie und ihren Arbeitersiedlungen, so ergibt sich ein Gesamtbild einer Früh- bzw. Hauptperiode der europäischen kapitalistischen Welt, das zu ihren bedeutendsten Manifestationen gehört, und das, im großen ganzen, immer noch zu den am besten erhaltenen zählt.

Eine weitere Frage ist die Definition des Bautyps als solcher. Kozina weist kurz auf die terminologische Vielfalt hin: herrschaftliches Wohnhaus, Palast, Herrensitz, Schloß (S. 18). Aber der polnische Titel des Buches, *Palace i Zamki*, Schlösser und Burgen, ist auch nicht gerade glasklar. Wie einfach hat es sich dagegen die Geschichte der englischen Landsitze des 19. Jh.s gemacht: ‚the Victorian Country House‘. In Deutschland wie in Ostmitteleuropa ist man mit einer Vielfalt konfrontiert: die zuweilen riesigen Vorstadt villen, die Land-

schlösser der ‚Ruhrbarone‘, die verstreuten, aber doch insgesamt zahlreichen Neubauten oder Teilneubauten des älteren Adels (etwa im Werk Gabriel von Seidl) oder die Landsitze eher altertümlich-feudaler Art, etwa um Posen, um nur einige Fälle zu nennen. Hier mehr Klarheit zu schaffen, wäre eine große Aufgabe. Dabei sollte die Stiluntersuchung stets so sorgfältig gehandhabt werden wie bei Kozina, aber die Stories der Auftraggeber und das soziale Umfeld sollten mindestens den gleichen Stellenwert haben.

Der Hochachtung für die Denkarbeit des Buches entspricht leider nicht seine Wertschätzung für den praktischen Gebrauch. Ein detaillierter Katalog der Bauten wäre wohl zu viel verlangt gewesen, denn die Dokumentation erlaubte in vielen Fällen nicht einmal eine Datierung. Die ausgesprochene Hoffnung, daß es einmal zu einer genaueren Behandlung des Themas kommen wird, nutzt einem aber doch wenig. Höchst irritierend ist vor allem die Präsentation der polnischen Ortsnamen. Selbst Polen fällt es oft nicht ganz leicht, vom Genitiv oder Lokativ (vor allem im Plural) auf den Nominativ zu schließen. ‚Also wie heißt nun dieser Ort heute...?‘ fragt man ungeduldig. Und wo genau liegen die meist obskuren Lokalitäten? Wie stände es gerade in einem solchen Fall mit einer (wenn auch noch so primitiven) Landkarte und mit einem Register? Die Faulheit bezüglich letzterem ist allerdings auch eine Unsitte deutscher Verleger. Was schließlich die Qualität der Abbildungen betrifft, so hat sich diese in den letzten Jahren in Polen rapide verbessert.

Stefan Muthesius

Urheberrecht für Autoren. Eigene Arbeiten im Netz

Wer in wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert, erwartet üblicherweise keinen finanziellen Gewinn. Es liegt daher nahe, solche Arbeiten kostenfrei via Internet der ganzen wissenschaftlichen Gemeinschaft zugänglich zu machen. Dies ist das Ziel der »Budapest Open

Access Initiative« (BOAI), einer fächerübergreifenden Bewegung, der sich schon zahlreiche Forscher und Institutionen weltweit angeschlossen haben [1]. Über die weitgefächerten Anstrengungen, Forschungsbeiträge ohne finanzielle Zugangshürden online zur Verfü-

gung zu stellen, informiert (meist wöchentlich) am besten das von dem Philosophen Peter Suber zusammengestellte Weblog »FOS News from the free online scholarship (FOS) movement« [2]. Neben der Etablierung alternativer Fachzeitschriften als kostenfreie E-Journale setzt die BOAI auf das »Self-Archiving«, mit dem die Fachbeiträge in frei zugänglichen Archiven (etwa den Hochschulschriftenservern) abgelegt werden.

Was aber ist mit den Verlagen? Müssen diese um Zustimmung gebeten werden, wenn etwa ältere Beiträge ins Netz gestellt werden sollen? Der Jurist Markus Junker hat für das Saarbrückener Projekt »REMUS – Rechtsfragen von Multimedia und Internet in Schule und Hochschule« eine ausgezeichnete Ausarbeitung »Die Online-Bibliothek« vorgelegt, auf die für das folgende ergänzend verwiesen sei [3]. Hier können nur einige Faustregeln genannt werden – natürlich ohne Gewähr. Eine stark vereinfachende Kurzinformation wie die von mir formulierten »Fragen und Antworten zum Urheberrecht« [4] kann natürlich im Konfliktfall den Gang zum Rechtsanwalt nicht ersetzen.

Wer einem Zeitschriftenverlag – vielfach formlos durch Post an den Herausgeber – einen Beitrag zum Abdruck überläßt, räumt ein urheberrechtliches Nutzungsrecht ein. Wenn der Verlag über ein ausschließliches Nutzungsrecht verfügt, das auch die Online-Wiedergabe umfaßt, so kann er den Autor an einer Zweitverwertung etwa im Internet von Rechts wegen hindern. Eine solche Vereinbarung könnte etwa durch die Rücksendung der Korrekturfahnen erfolgen, wenn in einem Anschreiben an den Autor deutlich gemacht wird, daß dieser dadurch einer solchen Rechteübertragung zustimmt. Dagegen wird man bezweifeln, ob durch einen allgemeinen Rechtevorbehalt im Impressum der Zeitschrift eine individuelle rechtliche Vereinbarung zwischen Autor und Verlag zustandekommt.

Bei älteren Büchern und Artikeln kommt eine Sonderregelung des deutschen Urheberrechts-

gesetzes (UrhG) in § 31 Abs. 4 zum Tragen. Die Einräumung von noch nicht bekannten Nutzungsarten ist nämlich unwirksam. So war die Einspeisung eines Buchs in das WWW noch in den 1970er Jahren völlig unbekannt. Als Zeitpunkt, von dem an die Online-Bereitstellung im Kreis der Autoren als bekannt gelten darf, wird meistens von den Juristen das Jahr 1995 genannt. Auch die Verwertungsgesellschaft Wort [5] geht von diesem Stichjahr aus. Wer mit ihr einen förmlichen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, hat ihr die Wahrnehmung der Rechte zur Online-Verwertung übertragen, soweit diese durch die Verlage erfolgt. Für Zwecke des »Self-Archiving« hat diese Vereinbarung also keine Auswirkungen.

Soweit zu den »Altfällen« vor dem allgemeinen Bekanntwerden des Internets. Für aktuelle Zeitschriftenartikel sollte jeder Autor die Vorschrift des § 38 Abs. 1 UrhG kennen. Diese bestimmt ausdrücklich, daß der Autor, wenn nichts anderes vereinbart ist, befugt ist, ein Jahr nach Erscheinen den Artikel anderweitig zu verwerten, sei es durch erneuten Abdruck, sei es durch Online-Bereitstellung. Die Jahresfrist läuft vom Tag der Auslieferung an.

Gleiches gilt für Buchbeiträge (etwa zu einer Festschrift), sofern für sie kein Honorar gezahlt wird (Sonderdrucke zählen nicht als Entgelt). Bei Zeitungsbeiträgen entfällt die Jahresfrist: Spätestens nach Erscheinen darf eine Onlinepublikation erfolgen, es sei denn es besteht eine abweichende vertragliche Regelung. In Österreich und der Schweiz gelten für Aufsätze übrigens vergleichbare Regelungen.

Für bezahlte Festschriften- und andere Buchbeiträge trifft das Gesetz keine eigene Regelung, wie im Zweifel die Rechtslage ist. Ohne besondere Vereinbarung kann man aber auf die allgemeine »Zweckübertragungstheorie« hinweisen, die in § 31 Abs. 5 UrhG so formuliert wird: »Sind bei der Einräumung des Nutzungsrechts die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich der Umfang des

Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck«. Dies bedeutet nichts anderes als: »*in dubio pro auctore*«. Wer einem Verlag ein Manuskript zum Druck übersendet und der Verlag ist nicht im Online-Publishing aktiv, gibt damit also nicht automatisch das Recht auf, eine eigene Internetpublikation zu veranstalten.

Im Sinne eines vertrauensvollen Verhältnisses zu den Verlagen ist es immer empfehlenswert, mit offenen Karten zu spielen. Viele Verlage haben auch keinerlei Einwände gegen »Self-Archiving«. Wer nach den oben dargestellten Grundsätzen der Ansicht ist, daß er als Autor seine Online-Rechte nicht aus der Hand gegeben hat, braucht den Verlag nicht um Zustimmung zu bitten, sondern kann sich auf eine einfache Anzeige beschränken. Auch ist wohl nicht damit zu rechnen, daß ein Verlag, der ein ausschließliches Nutzungsrecht erworben hat und mit der Archivierung eines Preprints oder Postprints im WWW nicht einverstanden ist, seinem eigenen Autor gegenüber die Löschung gerichtlich durchsetzt.

Angesichts dieser doch recht urheberfreundlichen rechtlichen Rahmenbedingungen ist zu hoffen, daß die deutschen Wissenschaftsautoren auch aus den geisteswissenschaftlichen Fächern verstärkt die rasche, kostengünstige und interaktive Publikationsform des Internet für sich entdecken. Bei kunsthistorischen Veröffentlichungen stellt sich darüberhinaus die brisante Frage der Bildrechte, die aber weiteren Beiträgen vorbehalten bleiben muß.

Klaus Graf

[1] <http://www.soros.org/openaccess/>

[2] <http://www.earlham.edu/~peters/fos/fosblog.html>

[3] <http://remus.jura.uni-sb.de/faelle/onlinebibliothek.html>

[4] <http://www.mediaevum.de/urheberrecht.htm>

[5] <http://www.vgwort.de/>

Hochschulen und Forschungsinstitute (Teil 2)

ÖSTERREICH

GRAZ

Institut für Kunstgeschichte der Karl-Franzens-Universität

Abgeschlossene Dissertationen

(Bei Prof. Ploder) Ulrike Schuster: Stadtutopien im 18. und 19. Jh. Soziales Experiment und architektonischer Entwurf: Theorien zur Metropole am Beispiel Paris. (Bei Prof. Pochat) Karina Liebe-Kreutzner: Literarische Einflüsse im Werk Salvador Dalis. Die Entschlüsselung der Ikonographie im Lichte der assoziativen Zitathaftigkeit. – Gudrun Faudon-Wolfbeis: Die Adaption von Industriebauten in jüngerer Zeit, anhand des Fallbeispiels der vier Gasometer in Wien. – Petra Andrea Vincke-Koroschetz: Der Plattner Michael Witz d. J. und seine Werke.

(Bei Prof. Schweigert) Gertrude Engeljehinger: Die Künstlerfamilie Neuböck.

Abgeschlossene Magisterarbeiten

(Bei Prof. Aulinger) Claudia Hennefeld: Sozialhistorische Aspekte der Kunstfälschung am Beispiel des

Fälschers Han van Meegeren. – Angelika Linner: Kontinentaleuropäische Einflüsse auf die Innenraumgestaltungen des Werkes Frank Lloyd Wrights in der Prärie-Zeit. – Claudia Niederl: Zum graphischen Werk von Raymond Loewy unter bes. Berücksichtigung seiner Logo-Entwürfe. – Gabriele Noé: Japanische Gartenkunst in Kyoto. – Iris Johanna Pfleger: Art déco und die Exposition Internationale des Arts Décoratifs et Industriels Modernes, Paris 1925 unter bes. Berücksichtigung der steirischen Beteiligung. – Heidemarie Thonhofer: Neue Formen der Kunstvermittlung.

(Bei Prof. Eberlein) Elisabeth Arlt: Die Entwicklung der Jugendstilarchitektur in Riga. – Anita Mayerhofer: Der Hartberger Karner. Architektur, Malerei, Restaurierung. – Tanja Petschnig: Die Grabplastik im Werk des Kärntner Bildhauers Josef Kassin (1856-1931). – Evelyn Pototschnig: Malerei in Kärnten in der Zwischenkriegszeit 1918-38. Positionen, Organisation, Entwicklungen.

(Bei Doz. Fenz) Antje Harreiter: Franz Rogler. – Birgit Kulterer: Museum und Kunst. Über den Dialog von KünstlerInnen des 20. und 21. Jh.s mit dem Museum. – Barbara Malik: Ge-denkprozesse. Zum veränderten Mahnmalbegriff in den 80er und 90er Jahren. – Nora Pöschl: Werner Hofmeister. Exemplarische Veränderungen des Kunstbegriffs.